

Im schiedsgerichtlichen Verfahren

aaa

- Antragssteller -

aaa

aaa

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht bekannt

Pflugstraße 9a
10115 Berlin

gegen

Piratenpartei Deutschland
vertreten durch den Bundesvorstand
Pflugstraße 9a
10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

- Antragsgegnerin -

E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

vertreten durch

Richter:

bbb

bbb@bbb.invalid

Lothar Krauß
Vorsitzender Richter

Bezüglich des Antrags der Antragsgegnerin die vom Landesschiedsgericht Baden-Württemberg am 25.02.2023 im Verfahren LSG-BW 23/003 ausgesprochene Einstweilige Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Einspruchs des Antragstellers gegen die Ordnungsmaßnahme auf Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden vom 12.02.2023 zurückzuweisen

Alexander Brandt
Richter

Flora Gessner
Richterin

hat das Landesschiedsgericht Hessen auf seiner Sitzung am 04.05.2023 beschlossen:

die durch das LSG BaWü erlassene einstweilige Anordnung zurückzuweisen.

Sachverhalt:

Am 12.02.2023 hat die Antragsgegnerin gegen den Antragssteller eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 6 Nr.1 Bundessatzung ausgesprochen.

Der Antragssteller hat am 15.2.2023 beim LSG BW Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme erhoben sowie den Antrag auf einstweilige Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Das LSG BW hat am 25.02.2023 in einer einstweiligen Anordnung die aufschiebende Wirkung des Einspruchs gegen die Ordnungsmaßnahme angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat am 04.03.2023 beim LSG BW beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses vom 25.02.2023, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die am 12.02.2023 gegen den Antragsteller verhängte Ordnungsmaßnahme auf Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, zurückzuweisen.

Am 01.04.2023 reichte die Antragsgegnerin Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim BSG nach § 10 (9) SGO ein.

Am 27.04.2023 gibt das BSG mit dem Aktenzeichen BSG 04/2023 der Verfahrensverzögerungsbeschwerde statt und verweist das Verfahren an das Landesschiedsgericht Hessen.

In dem Antrag zur Aufhebung des Beschlusses vom 25.02.2023 führt die Antragsgegnerin unter anderem zur Begründung auf:

1) der Beschluss des LSG sei als formell rechtswidrig aufzuheben, da Richter ccc als Beauftragter des Bundesvorstandes im Justiziarat mit einer Dauerbevollmächtigung nach § 5 (1) Nr. 5 SGO als Richter von der Ausübung des Richteramtes von Amts wegen auszuschließen ist.

2) vorsorglich sei ccc für das weitere Verfahren gem. § 5 (2) SGO wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen

3) der LV Baden-Württemberg habe seine Verpflichtung zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2021 entgegen der Finanzordnung nicht rechtzeitig und nicht vollständig erfüllt (hier wird vom Beklagten ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen der Bundesbuchhaltung und dem Antragsteller zitiert und darauf verwiesen, dass an ein Vorstandsmitglied umfangreiche Reisekosten ausbezahlt wurden, für die noch Belege in Höhe von 7.881,31 € fehlen würden und dass die insgesamt an dieses Vorstandsmitglied in 2021 und 2022 ausbezahlten Reisekosten der Überprüfung durch den Bundesvorstand unterlägen)

4) die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme sei begründet und aufrecht zu erhalten, da bei verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Einreichung des Rechenschaftsberichtes der Partei erhebliche Strafen und finanzielle Sanktionen drohen würden

5) Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder seien nach § 10 (3) PartG in Verbindung mit § 6 (1) Bundessatzung zulässig und im vorliegenden Fall lägen sogar Umstände vor, die einen Parteiausschluss rechtfertigen würden

6) die Behauptung des Antragstellers, es sei im Rahmen der Anhörung nicht dargelegt worden, inwiefern eine Parteischädigung vorliege, sei falsch, da dem Antragsteller Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden sei, die dieser zwar nicht genutzt habe, aber die eingeräumte Möglichkeit belegt, das vorgeworfene Fehlverhalten im vollem Umfang zu erfassen

7) die Ordnungsmaßnahme sei erforderlich, um Schaden von der Partei abzuwenden, und ein milderer Mittel sei für die Antragsgegnerin nicht ersichtlich gewesen

8) die Gefahr eines weiteren Schadens würde bestehen, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Hauptverfahrens weiter ein Vorstandsamt bekleiden könne.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Pflugstraße 9a
10115 Berlin

E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Richter:

Lothar Krauß
Vorsitzender Richter

Alexander Brandt
Richter

Flora Gessner
Richterin

Begründung:

Das LSG Hessen bewertet die Ausführungen der Antragsgegnerin zum Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung wie folgt:

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Zu 1) Das LSG Hessen sieht keinen Grund den Justiziar ccc von Amts wegen abzulehnen. Es wurde nicht dargelegt, in wie weit er in dieser Sache vor dem LSG BaWü als Vertreter auftreten könne, und offensichtlich ist der Vertreter der Antragsgegnerin in diesem Verfahren nicht ccc.

Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Zu 2) Das LSG Hessen erkennt bei Justiziar ccc, durch seine Funktion als juristischer Berater des BuVo, die Besorgnis der Befangenheit.

E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Zu 3) Der aufgeführte Schriftverkehr zeigt, dass durch das Verhalten des Antragstellers ein erkennbarer Schaden bei Personen (in Form über die Gebühr nötigen Zeitaufwands und Stress) und auch an Personalkosten für die Partei entstand. Weitere, drastischere Folgen wurden billigend in Kauf genommen.

Richter:

Lothar Krauß
Vorsitzender Richter

Zu 4) Das LSG Hessen sieht die Ordnungsmaßnahme, aus den unter Punkt 3 aufgeführten Gründen, als begründet und aufrechtzuerhalten an.

Alexander Brandt
Richter

Zu 5) Auch seitens der Satzung sieht das LSG Hessen keine Bedenken bezüglich der Ordnungsmaßnahme.

Flora Gessner
Richterin

Zu 6) Das LSG Hessen bemängelt, dass der in der Begründung des Antrages, die Einstweilige Anordnung aufzuheben, aufgetauchte Vorwurf der Untreue nicht in der Ordnungsmaßnahme enthalten und damit auch nicht Teil der Anhörung war. So war es dem Antragsteller nicht möglich, dazu Stellung zu nehmen. Dennoch konnte die von der Ordnungsmaßnahme Betroffene (der Antragsteller) das ihm, bezüglich der Erstellung des Rechenschaftsberichtes, vorgeworfene Fehlverhalten zuverlässig beurteilen, womit den Anforderungen einer Anhörung genüge getan wurde.

Zu 7) Das im Schriftverkehr aufgezeigt Verhalten ist tatsächlich dazu geeignet, Schäden an der Partei, genauer, an ihren Finanzen, herbeizuführen. Das LSG Hessen erkennt darum ebenfalls nicht, dass mit der Ordnungsmaßnahme der Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überschritten worden wäre.

Zu 8) Zugrunde legend, dass der von der Ordnungsmaßnahme Betroffene einem ausgetreten Mitglied, dem viele Forderungen anhängen, Geld zugesprochen hat und bei einer erneuten Wahl in einen Vorstand dieses Verhalten fortsetzen könnte, sieht das Gericht es als geboten an, die Wirksamkeit der Ordnungsmaßnahme bis zum Abschluss des Hauptverfahrens aufrecht zu erhalten. Dies gilt auch, obwohl, durch die Verzögerungstaktik des LSG BaWü, die Zeit derart gedehnt wurde, dass die diesjährige LaVo-Wahl in BaWü bereits stattfand.

Zusammenfassung:

Nach Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren kam das Gericht zu der Auffassung, dass eine mögliche Vergrößerung des bereits eingetretenen Schadens schwerer wiegt als das Recht des Antragstellers, bis zum Abschluss des Hauptverfahrens ein Vorstandsamt auszuüben. Der Antrag der Antragsgegnerin gegen die vom LSG BaWü ausgesprochenen Anordnung ist damit begründet und

sinnvoll. Daher ist die Einstweilige Anordnung des LSG BW vom 25.02.2023 im Verfahren LSG-BW 23/003 aufzuheben.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen nach Zugang Berufung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden § 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO. Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der Mailadresse: anrufung@bsg.piratenpartei.de

Pflugstraße 9a
10115 Berlin

E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Des Weiteren kann gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang sofortige Beschwerde nach § 13a SGO beim LSG Hessen unter der Mailadresse schiedsgericht@piratenpartei-hessen.de eingereicht werden.

Richter:

Für das Landesschiedsgericht Hessen, Frankfurt, den 07.05.2023

Lothar Krauß
Vorsitzender Richter

Alexander Brandt – Berichterstatter
Flora Gessner
Lothar Krauß

Alexander Brandt
Richter

Flora Gessner
Richterin